



Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, den 18. November 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage und äussern uns gerne wie folgt:

1. Lockerung der Voraussetzungen bei der Erteilung von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen für Kleinstbetriebe

§ 11 Abs. 1 lit. b der jetzigen Fassung setzt für die Erteilung der Betriebsbewilligung für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes den Nachweis einer minimalen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften voraus. Vorgesehen ist gemäss neu Abs. 2bis diese Anforderungen für Kleinstbetriebe herabzusetzen. Der Regierungsrat erlässt hierzu eine Verordnung. Grundsätzlich befürworten wir das Ansinnen, die Erlangung einer Betriebsbewilligung z.B. für «Vereinsbeizli» zu erleichtern. Hinsichtlich Hygiene sollten die Anforderungen unserer Ansicht nach indes dann doch nicht allzu tief gesetzt werden, werden doch auch bisher nur minimale Qualifikationen erwartet. Auf der anderen Seite bietet die Qualifikation des Inhabers hinsichtlich Hygiene noch keine Gewähr, dass diese denn auch umgesetzt werden. Wir gehen davon aus, dass der Regierungsrat bei der Umsetzung auf Verordnungsstufe dem gesundheitlichen Aspekt im Zusammenhang mit der Hygiene genügend Rechnung tragen wird.

2. Möglichkeit der Erteilung befristeter Betriebsbewilligungen

Hier gilt an sich die gleiche Überlegung. Auch wenn es neu möglich sein wird, eine auf ein Jahr befristete Betriebsbewilligung für einen Gastwirtschaftsbetrieb zu erteilen, ohne dass die verantwortliche

Person die minimale Qualifikation hinsichtlich Hygiene bereits erfüllt, sollte den gesundheitlichen Aspekten allfälliger Hygienemängel in Gastwirtschaftsbetrieben weiterhin gebührend Rechnung getragen werden.

3. Notwendige Anpassungen infolge des Geldspielgesetzes

Wir haben grundsätzlich nichts dagegen, dass der Kanton Solothurn in Anwendung des Geldspielgesetzes sowohl Kleinspiele wie auch Grossspiele auf seinem Kantonsgebiet erlaubt. Diesbezüglich soll auch das bisherige Verbot von Spielautomaten mit Geschicklichkeitsspielen aufgehoben werden, mit dem Hinweis, dass derartige Automaten durch andere Spielmöglichkeiten, v.a. im Online Bereich, abgelöst wurden. Auch dies können wir so akzeptieren. Allerdings sind wir der Meinung, dass der Kanton sich diesbezüglich auch an den umliegenden Kantonen orientieren sollte. Eine isolierte Lösung im Kanton Solothurn, welche von der Regelung in umliegenden Kantonen abweicht, würde kaum Sinn machen. Nicht ausser Acht gelassen werden sollte auch, dass das Angebot von Spielautomaten, Wettspielen, Pokerspielen und dergleichen in einschlägigen Lokalen oft auch gewisse negative Auswirkungen mit sich bringt resp. gewisse Kriminalitätsformen anzieht (bandenmässige Schutzgelderpressungen, «mafiöse» Strukturen im Bereich von Wettspielen etc.). Diese Erfahrungen machte in den letzten Jahren insbesondere auch der Kanton Solothurn. Dieses Problem lässt sich jedoch nicht mit einem Verbot von solchen Spielen lösen (im Gegenteil: Verbote fördern eher die Entstehung krimineller Milieus). Gefordert sein wird hier die Prävention und auch die Polizei wird weiterhin darauf achten müssen, die Bildung solcher «krimineller Hotspots» zu verhindern.

4. Umbenennung der Wirtschaftsförderungsstelle

Der in § 65 Abs. 2 neu zu schaffende Aufgabenkatalog erscheint uns sachgerecht und die Umbenennung der Wirtschaftsförderungsstelle in Fachstelle Standortförderung wird der Verlagerung der Priorität auf die Standortentwicklung, insbesondere die für den Kanton Solothurn eminent wichtige Ansiedlung neuer Unternehmungen, gerecht.

5. Offenlegung von Förderbeiträgen sowie «flankierende Massnahmen» hinsichtlich Arbeitsbedingungen

Wirtschaftsförderung birgt immer auch die Gefahr von unliebsamen Marktverzerrungen und anderen unerwünschten Nebenwirkungen. Transparenz ist deshalb in diesem Bereich sehr wichtig, weshalb wir der statuierten Offenlegungspflicht zustimmen. Dies fördert letztendlich auch die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Wirtschaftsförderung. Indem die Einhaltung von orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht mehr nur bei einzelbetrieblichen Fördermassnahmen sondern ganz allgemein vorausgesetzt wird, erhält diese Forderung zurecht mehr Gewicht. Ebenfalls richtig ist es, auch die Einhaltung der Grundsätze der Gleichstellung zu verlangen.

6. Anstellungsbedingungen des Eichmeisters

Die Eingliederung der Stelle des Eichmeisters in die kantonale Verwaltung begrüssen wir.

Für die CVP des Kantons Solothurn
Der Vize-Präsident:

R. von Felten